

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Einwohnergemeinde Stein für den E-Bike-Verleih

Hinweis: Für die bessere Lesbarkeit sind die nachfolgenden Ausführungen in der männlichen Form geschrieben. Es sind ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Fahrradvermietung (E-Bike) werden von der Einwohnergemeinde Stein, Brotkorbstrasse 9, Stein AG, erbracht (Vermieterin), die auch Eigentümerin der Mietfahräder ist. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Einwohnergemeinde Stein für den E-Bike-Verleih bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Zustimmung zum Mietvertrag bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Vertragsverhältnisse

Der Vertrag wird zwischen der Vermieterin und dem Mieter geschlossen. Die Digital Mobility Solutionss GmbH, D-Aachen (Betreiberin der MOQO-App), ist die Vermittlerin und stellt den technischen Kundendienst sicher. Sie betreibt im Auftrag der Vermieterin die Softwareapplikation für die Verwaltung, Buchung, Vermietung und Bezahlung des Mietgegenstandes.

3. Fahrzeugübernahme

3.1. Fahrzeugübernahme Der Mieter übernimmt das Mietfahrzeug in betriebssicherem und sauberem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen und der Schaltung zu testen. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem technischen Kundendienst bei der Fahrzeugübernahme gemeldet werden.

3.2 Fahrzeugnutzung und Einschränkungen Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts einzuhalten und das Mietfahrzeug sowie allfälliges Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Mietfahrzeugs in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung. Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Mietobjekts an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrzeuge, der Transport einer oder mehrerer zusätzlichen Personen auf dem Gepäckträger sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Mietgeräte zu Rennzwecken ist untersagt.

3.3. Fahrzeugrückgabe Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin an den definierten Rückgabestellen (Geofelder) zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene oder falsch abgestellte Mietobjekte sowie die daraus entstandenen Folgekosten werden beim Mieter eingefordert. Das Fahrzeug und allfälliges Zubehör müssen der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Verlust oder Beschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist über die MOQO-App des Vermittlers zu beantragen. Eine Verlängerung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Bei einer Verlängerung des Mietverhältnisses wird der Mietpreis neu berechnet, der Aufpreis ist spätestens bei der Fahrzeugrückgabe zu entrichten.

5. Mindestalter des Mieters

Das Mindestalter für Lenker eines E-Bikes mit einer Unterstützung bis max. 25 km/h ist von Gesetzes wegen 16 Jahre. (Art. 5 Abs. 2 Bst. d VZV und Art. 6 Abs. 1 Bst. f VZV). Zwischen 14 und 16 Jahren ist ein Führerausweis der Kategorie M erforderlich (Art. 3 Abs. 3 VZV). Das Tragen eines Helms wird empfohlen.

6. Leistungen und Preise

Es gelten die Preise, die bei der Anmietung jeweils gültig sind und auf www.gemeinde-stein.ch sowie in der MOQO-App veröffentlicht sind. Publikationsfehler bleiben vorbehalten.

7. Annullation / Abbruch

Es gelten die Annullation- und Abbruchbedingungen, die bei der Anmietung jeweils gültig sind und auf www.gemeinde-stein.ch sowie in der MOQO-App veröffentlicht sind. Publikationsfehler bleiben vorbehalten.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Unfall- sowie Sach- und Haftpflichtversicherung Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem E-Bike mit sich bringt. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung, Reparatur- oder Mietausfallkosten.

8.2 Defekte während der Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter sein Mietfahrzeug an einer Vermietstelle (Geofelder) gegen ein gleichwertiges E-Bike austauschen, sofern dieses verfügbar ist. Ist keine Vermietstelle in der Nähe oder kein Ersatzvelo verfügbar, kann der Mieter den Defekt mit Einwilligung des Kundendienstes beheben lassen. Die Reparaturkosten können gegen Beleg bei der Vermieterin eingefordert werden. Der Mieter ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades bis zur nächstmöglichen Rückgabestelle verantwortlich.

8.3 Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, dem Kundendienst aufgetretene Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Zufall (z. B. Platten durch Glasscherbe), Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäsem oder zweckfremden Einsatz. Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet. Bei Diebstahl oder Verlust des Mietobjekts oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter. Das Fahrzeug ist grundsätzlich immer zu sichern. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt. Übergibt der Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

8.4 Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall sofort dem Kundendienst umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Der Vermieterin sind umgehend Kopien des Polizeirapports und des Unfallprotokolls zuzustellen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung aus für Schäden, die der Kunde aus der Abwicklung dieses Vertrages erleidet, es sei denn, der Vermieterin kann Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung der Vermieterin für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

9.2 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet in erster Linie gemäss den in diesen AGB enthaltenen Vorschriften und subsidiär nach den gesetzlichen Regeln, wenn er das Mietfahrzeug beschädigt, nicht ordentlich zurückgibt oder entwendet oder seine Pflichten aus den AGB verletzt hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie Sachverständigenkosten, Reparaturkosten oder Nutzungsausfall.

9.3 Versicherungen

Die Versicherung (Unfall und Sach- und Privathaftpflicht) ist Sache des Mieters.

9.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stein, Kanton Aargau.

9.5. Datenschutz

Mit Verwendung der MOQO-App (Digital Mobility Solutions GmbH, D-Aachen) erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass die Registraturdaten an die Partnerorganisation weitergegeben werden. Wird im Rahmen einer Buchung ein Zahlungsmittel ausgewählt, erklärt sich der Nutzer zudem damit einverstanden, dass die buchungs- und abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Rechnungssumme, Start-/End-Zeit, Start-/End-Ort) an die Organisation weitergegeben werden. Weitere Informationen zum Datenschutz (DSE) können der MOQO-App entnommen werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

9.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

Einwohnergemeinde Stein

Gemeindeverwaltung
Brotkorbstrasse 9
CH-4332 Stein

Ausgabe 1.0/2025

Lenkungsinformation

Gültigkeitsbereich: Einwohnergemeinde Stein	Version: 1.0/2025
Titel: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrzeugmietangebote	Status: publiziert
Schutzklasse: Öffentlich	Beteiligte Personen: <optional>

Änderungshistorie

Version	Inhalt	Autor, Datum	Freigeber, Datum
1.0/2023	AGB	Sascha Roth, 25.4.2023	GR, 27.4.2023
1.0/2025	AGB	Sascha Roth, 26.2.2025	GR, 10.3.2025